

Anlage 1

Satzung vom _____ zur 4. Änderung der Satzung für den Fachbereich Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen vom 10. Oktober 1994.

Aufgrund der §§ 69 ff des 8. Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfe – SGB VIII -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I Seite 3134 und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S 666 ff), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 09.10. 2007 (GV. NW. S. 380) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

I. Änderungen:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1.

In Absatz 1, Satz 1 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „13“ ersetzt.
Absatz 1, Satz 2 entfällt.

2.

Absatz 2, Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), d. h. Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind, beträgt 9 und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Fachbereichs Kinder und Jugend wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6, von denen 3 aus dem Bereich der anerkannten freien Träger der Jugendhilfe und 3 aus dem Bereich der Wohlfahrtsverbände zu wählen sind.“

3.

In Absatz 3 wird nach dem Buchstaben „k“ der folgende Buchstabe „l“ hinzugefügt:

l) eine Vertreterin / ein Vertreter des Leverkusener Jugendamtselternbeirates, die / der nur am öffentlichen Teil der Sitzung teilnimmt.

4.

In Absatz 3, letzter Satz wird der Buchstabe „k“ durch den Buchstaben „l“ ersetzt.

II. Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

